

Satzung der „Hunde-Lobby e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hunde-Lobby e. V.“

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tierschutzes und der Mildtätigkeit, dies insbesondere im Bereich von Hund und Gesellschaft. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Hilfestellung des Vereins bei allen Fragen der artgerechten Hundehaltung. Ferner wird die Aufklärung der Öffentlichkeit über relevante Themen zur artgerechten Hundehaltung angestrebt, um das öffentliche Bewusstsein für einen ethischen Umgang des Menschen mit seinen tierischen Mitgeschöpfen zu schärfen.

b) Der weitere Zweck ist das Sammeln und Weiterleiten von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an bedürftige Hundehalter/innen. Dies wird unter Anderem durch finanzielle Zuschüsse zu tiermedizinisch notwendigen Behandlungen oder die Vergabe von Futter und Zubehör erreicht. Bedürftig gemäß § 53 Abgabenordnung sind Personen, die die Kriterien des § 53 Nr. 2 Abgabenverordnung erfüllen.

c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung anderer Körperschaften bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Nachgewiesene notwendige Auslagen können erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied ausdrücklich die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt aus dem Verein,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

b) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand herbeiführen.

c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs zu, der innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss.

§ 5 Mittel des Vereins

a) Die Mittel des Vereins werden in erster Linie durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

b) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

c) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wenn die MV dieses entsprechend beschließt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

c) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 1 Jahr an der Vereinsarbeit mitgewirkt haben.

d) Der Vorstand tagt nach Bedarf und hat seine Beschlüsse zu protokollieren.

e) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Berater/innen in den Vorstand berufen, diese Berater/innen haben kein Stimmrecht.

f) Der Vorstand beschließt u. a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen i. S. des § 2 der Satzung.

g) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. dem Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen.

h) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung) und deren Änderungen zu beschließen. Diese sind auf der - dem Beschluss folgenden- Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Vertretung

a) Der Verein wird durch den Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, vertreten. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

b) Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden des letzten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.

Die Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

a) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mind. 1 x jährlich im 1. Halbjahr statt. Hierzu ist mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.

c) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Zur Wahrung der Ladungsfristen reicht die Sendung der Einladung per einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift, bzw. die Versendung per Fax oder Email an die zuletzt vom Mitglied benannten Daten. Ebenfalls ausreichend ist die rechtzeitige Veröffentlichung in der Vereinszeitung.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

a) Die Mitgliederversammlungen werden von einer, vom Vorstand vorgeschlagenen Versammlungsleitung, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Verhandlungsleiter/in.

b) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

c) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer

Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen:

d) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Wenn ein Mitglied dies verlangt, muss schriftlich (geheim) abgestimmt werden.

§ 11 Form

Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/von dem 1. oder 2. Vorsitzenden, sowie der/dem Protokollführer/in und der/ dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit

freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter.

§ 13 Kassenprüfung

a) Von der MV sind bis zu 3 Kassenprüfer/innen zu wählen, von denen jeweils die/der am längsten Amtierende ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

b) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse (Konten, Kassen und Geldbestände) und die Buchführung des Gesamtvereines incl. der Untergliederungen zu überprüfen und den Vorstand darüber zu informieren. Die Kassenprüfer/innen erstatten der MV über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

§ 14 Untergliederung

a) Der Verein hat regionale Untergruppen (Landes- und Ortsgruppen). Diese haben das Recht, aber nicht die Verpflichtung, sich als rechtlich selbständiger Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

b) Nimm die regionale Untergliederung das Recht wahr, sich als rechtlich selbständiger Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so hat sich deren Satzung und Geschäftsordnung, hinsichtlich des Zwecks, der Aufgaben und Organisation, nach der Satzung des Vereins zu richten.

c) Bei einem wesentlichen Verstoß einer regionalen Untergliederung gegen die Satzung, den Zweck oder die Geschäftsordnung des Vereins, hat der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anhörung der/des Betroffenen und der Setzung einer angemessenen Frist das Recht, den Ausschluss dieser regionalen Untergliederung durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführen und dies den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 15 Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Verein darf die personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeiten oder nutzen, entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 4 Abs.1 BDSG). Die Mitglieder des Vereins erlauben die EDV-bezogene Datenerfassung, Verarbeitung und Nutzung, soweit dieses im Interesse des Vereins ist und die schutzwürdigen Interessen des Mitgliedes berücksichtigt werden.

§ 16 Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses unter Beachtung der vorstehenden Regelungen auf Vorschlag des Vorstandes.

Änderung vorbehalten: Hamburg, den 8. November 2015